

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Strasse 9, 56564 Neuwied, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur

Verlegung und Verrohrung eines namenlosen Gewässers III. Ordnung in St. Katharinen,

Gemarkung St. Katharinen, Flur 28, Flurstück-Nr. 66 sowie
Gemarkung St. Katharinen, Flur 29, Flurstück-Nr. 18/11, 18/17, 37/4,

Antragsteller: Verbandsgemeindewerke Linz am Rhein

Aktenzeichen: 6/10-62-UWB-012/17,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird.

Die im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im Internetangebot der Kreisverwaltung Neuwied (www.kreis-neuwied.de) unter dem Link „Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Neuwied, den 22.02.2019

Kreisverwaltung Neuwied
Achim Hallerbach
Landrat